

Gerrit Kretzschmar
Nordplatz 10
09228 Chemnitz

Säsischer Karatebund e.V.
An den Obstwiesen 1
01689 Weinböhla

Chemnitz, den 21.12.2025

Sehr geehrtes Präsidium,

danke für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10.01.2026 und Ihren Vorschlag zur Satzungsänderung. Ich begrüße Anliegen und Ziel der Versammlung sowie, dass Sie die Änderung der Satzung als Gemeinschaftsprojekt verstehen wollen.

Gern leiste ich vorab hierzu meinen Beitrag, um eine zielführende Abstimmung zu ermöglichen.

Viele Punkte der vorgeschlagenen Satzung finden meine Zustimmung. Hinsichtlich einiger Punkte habe ich Fragen bzw. möchte ich meine Bedenken anzeigen.

Ich stelle somit schon jetzt den Antrag, über die Änderungspunkte der Satzung einzeln abzustimmen.

Punkte zur Diskussion:

1. Bitte begründen Sie die Verlagerung des Vereinssitzes von Weinböhla nach Frankenberg.
Bemerkung: nicht als Änderung vermerkt

2. Wahl der Mitglieder → §23 Abs.2 der Satzung:
Nach vorgeschlagener Satzung wählt die Mitgliederversammlung 3 Positionen, den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie den Schatzmeister (unverändert). Das erweiterte Präsidium wird nun überwiegend vom Präsidium gewählt/ bestätigt.

Bedenken bestehen zur Wahl des Leistungssportreferenten durch das Präsidium. Ohne Mitspracherecht der Mitgliederversammlung, könnte eine Bevorzugung einzelner Karatevereine oder Athleten eintreten. Potential ginge hierdurch möglicherweise verloren. Der SKB verliert an Stärke.

Bedenken bestehen zur Wahl des Referenten für Aus- und Fortbildung durch das Präsidium. Ohne Mitspracherecht der Mitgliederversammlung, kann die individuelle Vielfalt der sächsischen Karatevereine, weniger Beachtung finden. Potential ging hierdurch möglicherweise verloren.

Bedenken bestehen zur Wahl des Kampfrichterreferenten durch das Präsidium. Die Kampfrichter verfügen über ausreichend Expertise zur Wahl eines geeigneten Referenten. Die interne Wahl in diesem Kreis stellt Unabhängigkeit und Fachexpertise somit sicher.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inkrafttreten dieses Änderungsvorschlages, die Mitbestimmung des höchsten gesetzgebenden Gremiums, der Mitgliederversammlung, erheblich eingeschränkt wird, da alle Mitglieder des erweiterten Präsidium stimmberechtigt sind, jedoch, nach neuem Satzungsvorschlag, ausschließlich durch das Präsidium gewählt werden können.

→ Mein Vorschlag: Leistungssportreferent und Referenten für Aus- und Fortbildung werden weiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsposition des Kampfrichterreferenten wird weiter auf der Kampfrichtertagung gewählt.

→ Mein erweiterter Vorschlag: Das Präsidium entwickelt einen Kriterienkatalog, der die Anforderungen an die Referenten, deren Qualifikation sowie die Zielrichtung (Konzept des SKB) abbildet. Vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung informiert das Präsidium diese zur Erfüllung der Kriterien. Die Anwendung des Kriterienkataloges wird in der Satzung festgeschrieben.

3. Verhaltensregeln zum Safe Sport, Ehrenkodex des SKB → §40 der Satzung

Die vorgeschlagenen Verhaltensregeln verbessern die Sicherheit der Mitglieder des SKB. Sie reichen jedoch nicht weit genug und sichern nicht die Persönlichkeitsrechte ggf. betroffener Verdächtiger. Zudem ist die Unabhängigkeit der Kontaktstelle zu wenig betont.

Änderungsvorschlag Abs.1 S.1.: Der SKB erlässt zum Einhalten der Grundsätze des Safe Sports einen Ehrenkodex, der für alle Mitglieder des SKB verbindlich ist. Alle Mitglieder verpflichten sich zur Beachtung der aufgeführten Verhaltensregeln.

Abs. 2 und 3: unverändert

Neuordnung ab Abs. 4. Der Einfachheit halber wird nachfolgend der komplette Neuvorschlag abgebildet.

(4) Der SKB richtet im Verband eine Kontaktstelle ein, die den Mitgliedern der Mitgliedsvereinen nach §6 Abs.2, Amtsinhabern, Beschäftigten und Beauftragten beratend und als Meldestelle für vereinsinterne Vorkommnisse oder Verstöße zur Verfügung steht. Der SKB gibt die Daten zur Kontaktaufnahme mit der Meldestelle auf seiner Homepage bekannt.

(5) Die Kontaktstelle prüft im Einzelfall, ob der gemeldete Vorfall oder Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Satzung fällt und prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung und kann die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen bitten.

(6) Die Kontaktstelle bezieht, zu seiner Unterstützung und Beratung bei der Ermittlung und Durchführung der erforderlichen Verfahren externe, fachkundige Dritte ein. Sie berichtet dem Präsidium zum Sachstand. Die Kontaktstelle ist nicht befugt eigene Maßnahmen gegenüber Dritten oder im Außenverhältnis des SKB zu ergreifen.

(7) Der SKB verpflichtet sich umgehend, zur weiteren Aufklärung der Tatbestände tätig zu werden. Das Tätigwerden umfasst neben einer individuellen Anhörung des Tatverdächtigen durch das Präsidium des SKB, einen Vertreter der Kontaktstelle sowie eine neutrale externe Fachkraft (insoweit erfahrene Fachkräfte gemäß §§ 8a und b SGB VIII), ggf. die Weitergabe an die Strafverfolgungsbehörden.

(8) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 2 und 3 begangen hat, kann das Präsidium vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Beteiligten bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Insbesondere können alle zustehenden Rechte und Berechtigungen innerhalb des SKB auf Grundlage dieser Satzung oder aufgrund bestehender vertraglicher Vereinbarungen suspendiert oder beschränkt werden.

(9) Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Maßnahme verlängert werden. Die Entscheidung über die Verlängerung der Maßnahme über sechs Monate hinaus, ist durch Präsidium, Mitarbeiter Kontaktstelle, insoweit erfahrene Fachkraft verbindlich und zeitlich konkret beschränkt, zu entscheiden.

Hochachtungsvoll

Gerrit Kretzschmar